

10829 Berlin, 19. November 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-407  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 36.1-1.19.17-329/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-19.17-1872

**Antragsteller:**

ACO Passavant  
Gebäudeentwässerung GmbH  
Ulsterstraße 3  
36269 Philippsthal

**Zulassungsgegenstand:**

Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"  
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30  
nach DIN 4102-11

**Geltungsdauer bis:**

30. November 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN



### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Rohrabschottung, "System JET Flachdachablauf DN 70" genannt, als

- Bauteil der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB nach DIN 4102-2<sup>2</sup> oder
- Bauteil der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB nach DIN 4102-2<sup>2</sup> oder
- Bauteil der Feuerwiderstandsklasse R 60 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB nach DIN 4102-2<sup>2</sup> oder
- Bauteil der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-2<sup>2</sup>.

Die Rohrabschottung verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten, von 90 Minuten, von 60 Minuten oder von 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.

1.1.2 Die Rohrabschottung ist aus einem Brandschutzelement gemäß Abschnitt 2 - bestehend aus einer speziellen Kiesfangabdeckung (Gehäuse) mit Polyurethan-Schaum und Brandschutzeinlage -, das bestimmungsgemäß in einen dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechenden Dachablauf nach Abschnitt 1.2.3 einzusetzen ist, sowie aus einem Verschluss des Restquerschnittes zwischen dem Dachablauf und dem umgebenden Bauteil herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften in Dächern verwendet werden, die als äußere raumabschließende Bauteile für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen der Feuerwiderstandsklasse F 120 genügen müssen oder feuerbeständig oder hochfeuerhemmend oder feuerhemmend sein müssen.

1.2.2 Die Rohrabschottung darf in mindestens 15 cm dicke Dächer aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.3 Für die Herstellung der Rohrabschottung muss ein Dachablauf<sup>3</sup> aus Edelstahl mit der Nennweite DN 70 der Firma ACO Passavant, 36457 Stadtlengsfeld, verwendet werden.

1.2.4 An die Rohrabschottung darf ein Abwasserrohr jeglicher Art mit einem Rohraußendurchmesser von DN 70 angeschlossen werden (s. Abschnitt 3.2).

1.2.5 Für die Verwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen oder für andere Rohre bzw. Dachabläufe oder für andere Anwendungsbereiche als nach den Abschnitten 1.2.2

---

1 DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse in Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

3 Aufbau und Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

bis 1.2.4 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

- 1.2.6 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die Rohrabschottung hindurchgeführt werden.
- 1.2.7 Es ist sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

## **2 Bestimmungen für die Bauprodukte**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung des Brandschutzelements**

#### **2.1.1 Gehäuse für das Brandschutzelement**

Das Gehäuse für das Brandschutzelement besteht im Wesentlichen aus einer speziellen Kiesfangabdeckung<sup>4</sup> aus Polypropylen.

#### **2.1.2 Polyurethan-Schaum**

Das Brandschutzelement ist mit einem mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>5</sup> Polyurethan-Schaum<sup>4</sup> auszufüllen.

#### **2.1.3 Dämmschichtbildender Baustoff**

Das Brandschutzelement muss mit einer Brandschutzeinlage aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Multifoam AK" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1077 ausgeführt werden.

### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

#### **2.2.1 Herstellung**

##### **2.2.1.1 Herstellung des Brandschutzelements**

Das Brandschutzelement muss aus einer Kiesfangabdeckung (Gehäuse) nach Abschnitt 2.1.1 mit einem Polyurethan-Schaum gemäß Abschnitt 2.1.2 und mit einer integrierten Brandschutzeinlage aus dem Baustoff nach Abschnitt 2.1.3 bestehen (s. Anlage 1). Das Brandschutzelement wird werksmäßig vorgefertigt.

##### **2.2.1.2 Herstellung des Einbausatzes**

Wahlweise dürfen der Dachablauf und das zugehörige Brandschutzelement als Einbausatz verpackt werden. Der Einbausatz, "JET Flachdachablauf DN 70" genannt, muss aus einem Dachablaufkörper gemäß Abschnitt 1.2.3 und aus einem zugehörigen Brandschutzelement gemäß Abschnitt 2.1 bestehen.

#### **2.2.2 Kennzeichnung**

##### **2.2.2.1 Kennzeichnung des Brandschutzelements**

Jedes Brandschutzelement für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ggf. sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jedes Brandschutzelement einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Brandschutzelement für Rohrabschottungen "System JET Flachdachablauf DN 70"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers

<sup>4</sup> Die Materialangaben bzw. der Aufbau und die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und müssen den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten entsprechen.

<sup>5</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



- Zulassungsnummer: Z-19.17-1872
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Brandschutzelement zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch an derselben Stelle erhaben eingeprägt werden.

#### 2.2.2.2 Kennzeichnung des Einbausatzes

Jeder Einbausatz für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ggf. sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung eines Einbausatzes einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Einbausatz für Rohrabschottungen "System JET Flachdachablauf DN 70"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.17-1872
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....



Das Kennzeichnungsschild ist auf der Verpackung des Einbausatzes zu befestigen.

#### 2.2.2.3 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"  
der Feuerwiderstandsklasse R ...  
nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1872  
(Die Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 ist entsprechend der jeweils zutreffenden Feuerwiderstandsklasse zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Rohrabschottung
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung an der Unterseite des Daches zu befestigen.

#### 2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Brandschutzelement für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder seine Verpackung bzw. jede Verpackung des Einbausatzes für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Dächer, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf - inkl. Angaben zu den erforderlichen Einbaumaßen für die Dachabläufe,
- Benennung der Bestandteile, die für der Herstellung der Rohrabschottung verwendet werden müssen,
- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen passgenauer Öffnungen, einschließlich Angaben zu verwendenden Werkzeugen,
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Produkte.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzelements nach Abschnitt 2.2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Einbausatzes nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle der Bauprodukte erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzelements nach Abschnitt 2.2.1.1 und des Einbausatzes nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Brandschutzelements, der Brandschutzeinlage, des Polyurethan-Schaums oder der Teile des Einbausatzes mindestens einmal pro 1000 Stück - jedoch mindestens einmal je Herstellungstag - bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung des Brandschutzelements ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzelements oder des Einbausatzes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Brandschutzelements oder des Einbausatzes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzelemente und Einbausätze, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzelements ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzelements durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2.1.1 für das Brandschutzelement festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzelements und der Abmessungen der Brandschutzeinlage und des Polyurethan-Schaums,
- die Kontrolle der Kennzeichnung des Brandschutzelements.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für den Entwurf

### 3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Dächer aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>6</sup> oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223<sup>7</sup> und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden.

Die Dächer müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Abstand zwischen zwei Rohrabschottungen - gemessen zwischen den Flanschen der Ablaufkörper - muss mindestens 10 cm betragen.

### 3.2 Rohre

3.2.1 An die Rohrabschottung - hergestellt unter Verwendung von Dachabläufen nach Abschnitt 1.2.3 - dürfen Abwasserrohre jeglicher Art mit einem Nennrohraußendurchmesser von 70 mm mit Hilfe von handelsüblichen Rohrverbindern angeschlossen werden (s. Anlage 2).

3.2.2 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.

Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4<sup>8</sup>, Abschnitt 8.5.7.5).

- |   |                     |  |
|---|---------------------|--|
| 6 | DIN 1045:           | Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)  |
| 7 | DIN 4223:           | Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 8 | DIN 4102-4:1994-03: | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile   |



## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Verarbeitung der Bauprodukte

- 4.1.1 Der Dachablauf nach Abschnitt 1.2.3 ist gemäß den Angaben der Anlage 2 in das Dach einzubetonieren oder nachträglich mit formbeständigen, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>5</sup> Baustoffen, wie z.B. Beton oder Zementmörtel, in das Dach einzumörteln. Die Fugen zwischen dem Ablaufkörper und dem Bauteil sind vollständig in Dachdicke auszufüllen.
- 4.1.2 Das Brandschutzelement gemäß Abschnitt 2.2.1.1 ist mit Hilfe von geeigneten Schrauben und Muttern aus nichtrostendem Stahl am Flansch des Ablaufkörpers zu montieren (s. Anlage 2).
- 4.1.3 Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

### 4.2 Übereinstimmungsbestätigung

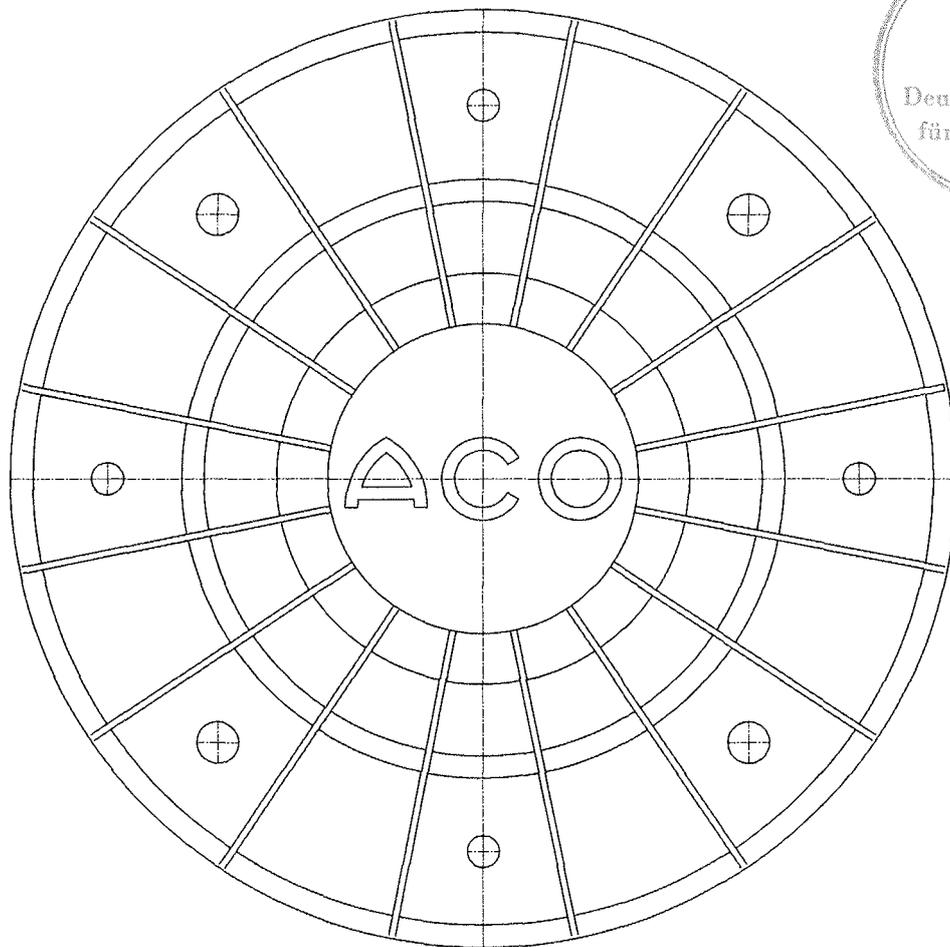
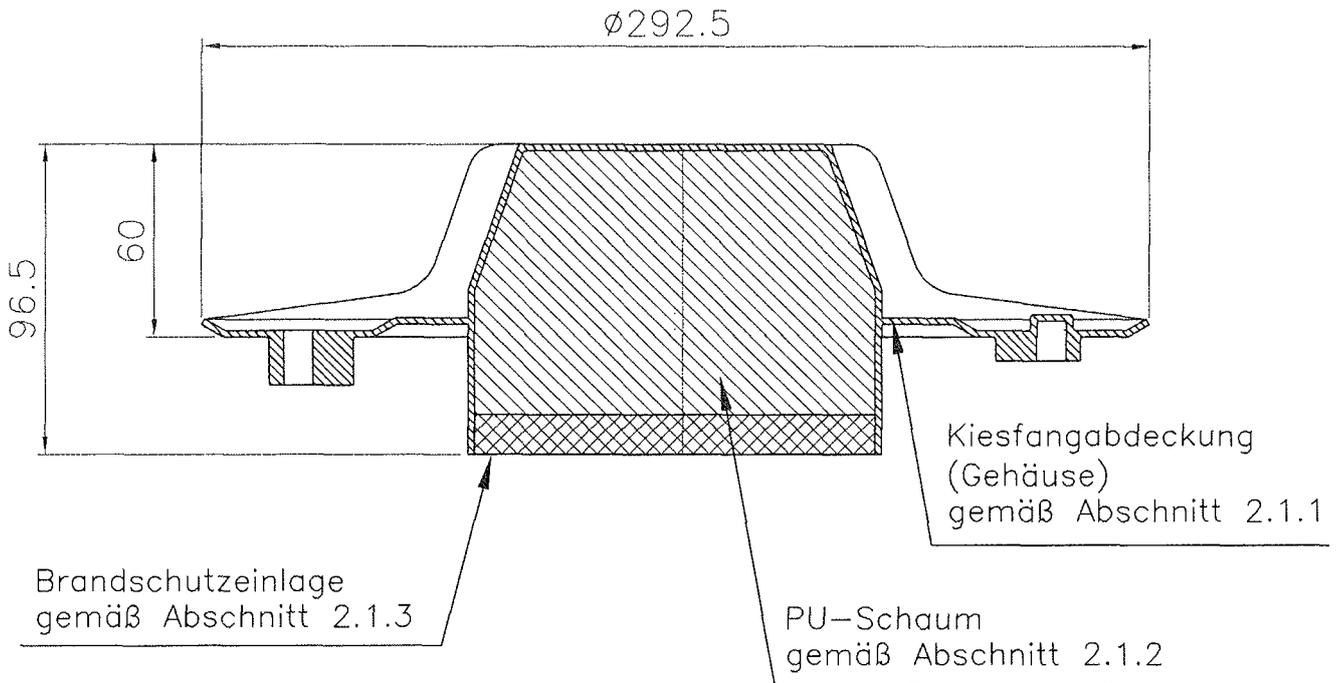
Der Unternehmer, der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Rohrabschottung nur gegeben ist, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch sicher gestellt ist. Der Dachablauf ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Bolze

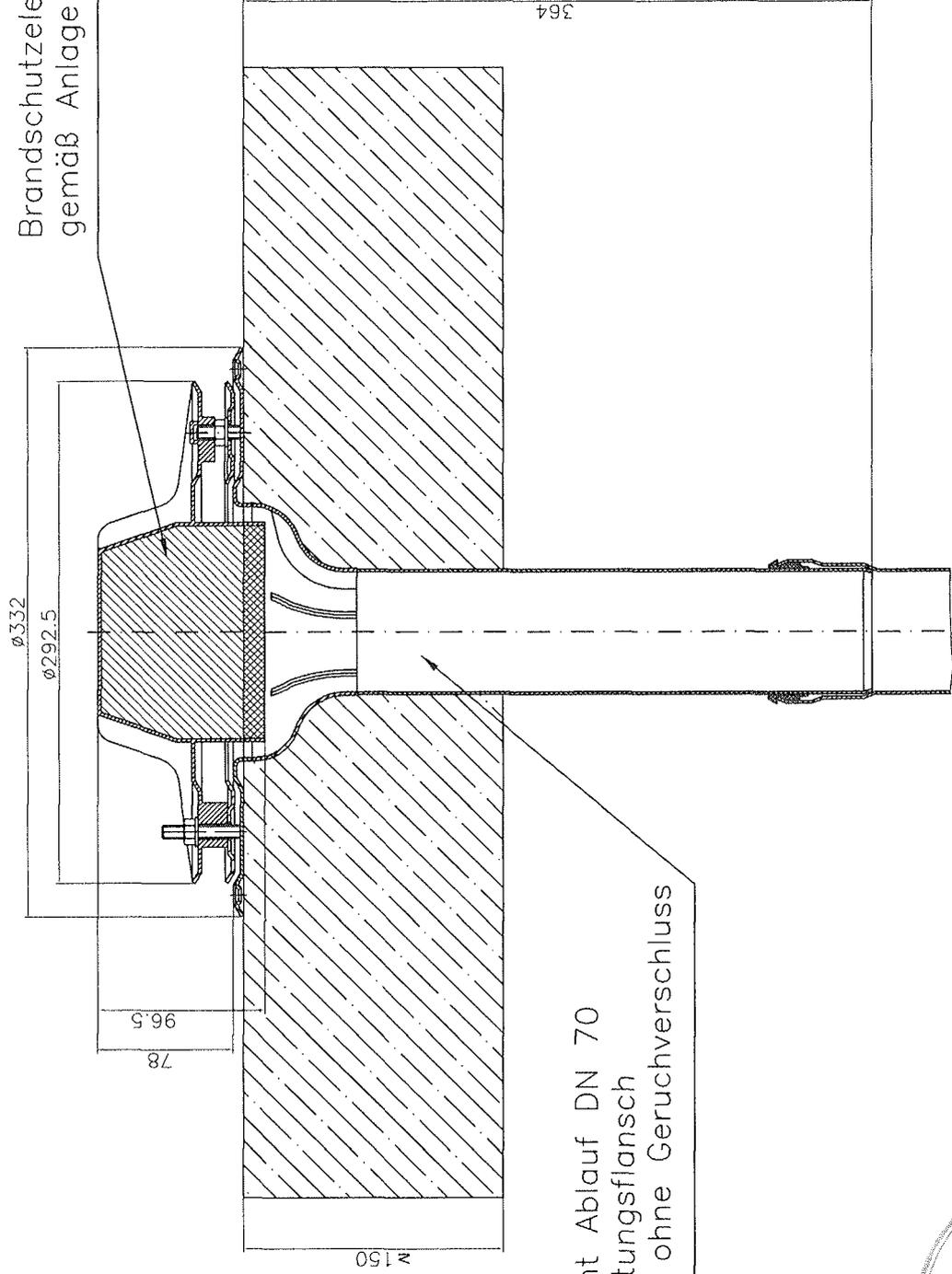




Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"  
 der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30  
 nach DIN 4102-11  
 - Brandschutzelement -

Anlage 1  
 zur Zulassung  
 Nr.: Z-19.17-1872  
 vom: 19.11.2007

Brandschutzelement  
gemäß Anlage 1



ACO Passavant Ablauf DN 70  
mit Pressdichtungsflansch  
aus Edelstahl ohne Geruchverschluss



Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"  
der Feuerwiderstandsklasse R120, R90, R60 oder R30  
nach DIN 4102-11  
- Einbau in Massivdecke -

Anlage 2  
zur Zulassung  
Nr.: Z-19.17-1872  
vom: 19.11.2007

## Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R.... zum Einbau in Wände\*) und Decken\*) der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom .... ) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rohrmanschette bzw. Einbausatz, Brandschutzeinlage u.a.) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

\*) Nichtzutreffendes streichen

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Rohrabschottung "System JET Flachdachablauf DN 70"  
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30  
nach DIN 4102 -11  
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 3  
zur Zulassung  
Nr. Z-19.17-1872  
vom 19.11.2007